

Satzung

über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Dörpen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 13. März 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Dörpen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausschlag einschließlich der Zahlung eines Pauschalstundensatzes als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur im Rahmen dieser Satzung.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld um 10,00 €.
- (2) Die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Ein Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung wird auch für Fraktionen/Gruppen gezahlt, und zwar für jeweils eine Fraktions-/Gruppensitzung pro Ratssitzung, höchstens jedoch für 15 Sitzungen im Jahr.
In dringenden Fällen kann die Anzahl der Sitzungen überschritten werden.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den (die) Bürgermeister(in), seine (n)/ (ihre (n) Vertreter (in) und des/der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden

(1) Neben den Beträgen aus § 2 (Sitzungsgeld) dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes als abgegolten.

Für den (die) Bürgermeister (in)	600,00 €
Für den (die) 1. stellvertr. Bürgermeister (in)	80,00 €
Für den (die) Fraktions-/Gruppenvorsitzende (n)	16,00 €
	+ 2,00 € je Mitglied

(2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z.B. Kindergärten) betreut werden können und den Funktionsträgern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung in Abs. 1 um 10 %.

(3) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

(4) Muss ein Vertreter des Bürgermeisters diesen länger als zwei Monate vertreten, so erhält er ab Beginn des dritten Monats eine Aufwandsentschädigung in Höhe der des Bürgermeisters. Ab dem dritten Monat entfällt für den Vertreter dessen Entschädigung nach § 3 Abs. 1.

(5) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn jemand länger als 2 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, für die über 2 Monate hinausgehende Zeit seiner Verhinderung.

(6) Ruht das Mandat § 53 NkomVG, so entfällt für diese Zeit der Entschädigungsanspruch.

§ 4

Reisekosten, Fahrkosten

(1) Für genehmigte Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die in Ausübung ehrenamtlicher Verrichtung erforderlich werden, erhalten die Ratsmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstige für die Gemeinde Dörpen ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

(2) Der/die Bürgermeister (in) erhält zur Abdeckung der Fahrkosten innerhalb der Gemeinde mit dem privaten Kraftfahrzeug eine monatliche Fahrkostenpauschale in Höhe von 125,00 €.

(3) § 5 findet Anwendung.

§ 5

Ersatz für Verdienstaussfall, Pauschalstundensatz

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstige für die Gemeinde Dörpen ehrenamtlich tätige Personen erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls.
Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der ausgefallenen regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 12,00 € je Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz bis zur Höhe von 12,00 € gewährt, höchstens 8 Stunden täglich. Bei entsprechendem Nachweis kann der Verdienstaussfall bis zur Höhe von 30,00 € je Stunde gewährt werden – für höchstens 8 Stunden täglich.
- (4) Wer hauptberuflich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaussfalls.
Der Pauschalstundensatz wird auf Antrag – für höchstens 8 Stunden täglich – gewährt.
- (5) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber wegen der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,00 € für höchstens 6 Stunden täglich.
- (6) Ersatz für Verdienstaussfall wird auch gewährt für Besprechungen oder Tagungen, zu denen der Bürgermeister oder der Gemeindedirektor eingeladen hat
- (7) Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird nur für Werktage in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt.

§ 6

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und der Fahrtkosten, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird durch die Gewährung einer Aufwendungspauschale auf höchstens 75,00 € im Monat begrenzt.

§ 7
Nebenamtlicher Gemeindedirektor

- 1) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 215,00 €.
- 2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des allgemeinen Vertreters beträgt zwei Drittel der Entschädigung nach Abs. 1.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Dörpen vom 25. April 2002 sowie die I. Satzung zur Änderung der Satzung vom 22. September 2009 außer Kraft.

Dörpen, den 13. März 2013

Gemeinde Dörpen

Manfred Gerdes
-Bürgermeister-

Hermann Wocken
-Gemeindedirektor-